

die einen weitem Spielraum übrig läßt, oder als einfache Pietät im gewöhnlichen Sinne des Wortes in Anspruch. Würde man beide Formen nicht unterscheiden, so müßte entweder die erste in der zweiten oder die zweite in der ersten aufgehen. In jenem Falle könnte man nicht die Unsehbarkeit der erstern Form festhalten; in diesem müßte man der zweiten Form, wo sie nicht die Bedingungen der erstern zugleich erfüllt, allen Werth absprechen, wofern man nicht zugleich sich über die erstere mit hinwegsetzt. Der scharffe kirchliche Liberalismus (seit den Janzenisten ausgebildet und in der Aufklärungszeit auf die Spitze getrieben), der von Pietät nichts kennt, wählte natürlich der lezten Ausweg; der zahmere und wohlwollende (im 17. Jahrhundert durch Holden, Analysis fidei, im vorigen Jahrhundert durch Muratori, De ingoniorum moderations, und Chrismann, Regula fidei, im gegenwärtigen besonders durch die sogenannten „minimizors“ in England vertreten) wählte den erstern Ausweg als „veröhnende Mitte“, brachte aber damit dem zersetzenden Liberalismus die zwingende Kraft der feierlichsten Lehrentscheidungen, wo sie nicht formell den Inhalt der Offenbarung aussprechen, zum Opfer.

Die oben erklärte *propositio ecclesias* ist naturgemäß, wie die wahre und vollkommene, so auch die einzige unmittelbare Regel des Glaubens in dem Sinne, daß zu einer gegebenen Zeit die Auctorität der gegenwärtigen lehrenden Kirche es ist, wodurch das Glaubensgesetz seine volle Kraft und Wirksamkeit gewinnt. Damit ist aber nicht gesagt, daß bloß die jeweilige ausdrückliche Vorstellung von Seiten der gegenwärtigen Kirche als vollgültige Glaubensregel betrachtet werden könne. Denn die gegenwärtige kirchliche Auctorität tritt kraft ihrer Continuität mit der frühern *ipso jure* für alles das ein, was früher durch dieselbe als Glaubensgesetz gehandhabt worden ist, damit aber auch für alles, was in den von ihr anerkannten Quellen, Kanölen und Ausflüssen der kirchlichen Tradition notorisch als bezeugt vorliegt. Aus diesem Grunde können und müssen in der That zwar nicht neben, sondern in engster Verbindung mit der lebendigen kirchlichen Auctorität und in Beziehung auf dieselbe noch andere Medien als kirchliche Regeln des Glaubens und der theologischen Erkenntniß bezeichnet werden. Dieselben sind zwar schon an sich, in ihrer Eigenschaft als Erkenntnißmedien, in der Weise eine objectivie Regel der aus ihnen zu schöpfenden Erkenntniß, wie jeder Beweis für eine Wahrheit zugleich ein Kriterium für das Urtheil über dieselbe ist; sie können deshalb auch, soweit sie der gegenwärtigen Lehrvertübnigung zeitlich oder logisch vorausgehen, für diese selbst eine Regel sein, nach welcher dieselbe sich richten kann oder soll. Aber diese Art der Regelung ist auch von ganz anderer Art, als die auctoritative Regelung des allgemeinen Glaubens, und muß folglich durch die Wirksamkeit der lebendigen kirchlichen Aucto-

rität ergänzt werden. Dieß pflegen die Theologen dadurch auszudrücken, daß sie sagen, an sich seien jene Medien eine *regula fidei remota*, und sie würden erst zur *regula proxima* in Verbindung mit der Action der lebendigen kirchlichen Auctorität.

Indeß ist der relativ selbständige regulative Charakter dieser *regulas remotas*, sowie ihr Verhältniß zur lebendigen kirchlichen Auctorität bei den einzelnen je nach ihrer eigenthümlichen Natur wesentlich verschieden. 1. Die heilige Schrift als urtundliches Wort Gottes empfängt von der kirchlichen Auctorität in keiner Weise ihre Auctorität, sondern bloß die äußere Promulgation ihrer innern Gewährschaft und der Richtigkeit ihres Textes, sowie die authentische Erklärung ihres Sinnes. Sie bildet daher eine unmittelbar göttliche, durchaus selbständige und vom kirchlichen Lehramte unabhängige Regel, welche diesem selbst für alle Zeiten von Gott als Regel seiner Lehre vorgezeichnet ist, aber allerdings erst durch dasselbe zur effectiven Regel des allgemeinen Glaubens wird. 2. Die Documente der kirchlichen Tradition der Vergangenheit sind nur insofern eine selbständige Regel, als sie der kirchlichen Predigt der Gegenwart gegenüber gestellt werden; denn, vor dieser vorhanden, sind sie auch für dieselbe maßgebend, während sie ihre eigene regulative Kraft nicht unmittelbar von Gott, sondern von der in ihr documentirten kirchlichen Predigt der Vergangenheit haben. Je nachdem sie diese kirchliche Predigt unmittelbar oder mittelbar, als vollgültige Urkunden von Glaubensgesetzen oder richterlichen Entscheidungen, oder einfach als Zeugnisse documentiren, haben sie eine höhere oder geringere innere Würde und Auctorität wie für den Beweis der kirchlichen Lehre der Vergangenheit, so auch für die Regelung der Lehre und des Glaubens der Gegenwart. Voran stehen a. die von der frühern Kirche promulgirten Glaubenssymbole und Glaubensentscheidungen, welche förmliche und stetige Glaubensregeln sind und bleiben und daher von Alters her auch mit Vorzug Glaubensregeln (*regulas fidei*) genannt wurden. Daran schließen sich b. die Documente der heiligen Väter und der Theologen, welche als authentischer oder authentisirtirter Ausdruck der früheren kirchlichen Lehren zwar nicht das Glaubensgesetz selbst repräsentiren, aber theils das Dasein desselben bekunden, oder vollends, wie es namentlich bei den Vätern der Fall ist, durch das kirchliche Gesetz, welches die Befolgung ihrer einstimmigen Lehre gebietet, eine entlehnte gesetzliche Kraft erhalten. Endlich kommen c. die einfach historischen Documente, welche als solche weder eine eigene noch eine entlehnte kirchlich-regulative Kraft haben, sondern bloß das Vorhandensein einer kirchlichen Regel mehr oder minder sicher constataren. 3. Aber auch in der unmittelbaren Gegenwart kann noch an eine gewisse und zwar lebendige Glaubensregel mit einer relativen Selbständigkeit und